

Nr. 537

Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

vom 30. Juni 1964, Fassung vom 22. Juni 2001*
(Stand 1. Januar 2006)

In der Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden Hochschule genannt) als Fachhochschulinstitution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen¹ zu betreiben, beschliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das folgende Konkordat:

Art. 1 *Verpflichtung der Mitglieder*

¹Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschule auf unbestimmte Zeit.

²Die Hochschule ist eine selbständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

³Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein Angliederungsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 2 *Zweck und allgemeine Grundsätze*

¹Die Hochschule hat folgenden Zweck:

* K 2003 203 und G 2006 1. Dieses Konkordat wurde am 30. Juni 1964 in Zürich abgeschlossen und vom Bundesrat am 1. September 1964 genehmigt (SR 412.191.02); es trat am 24. September 1964 in Kraft. Der Grosse Rat des Kantons Luzern beschloss am 16. Juli 1963 den Beitritt zum Konkordat (G XVI 430). Das Dekret wurde am 20. Juli 1963 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1963 828). Die Referendumsfrist lief am 29. August 1963 unbenützt ab (K 1963 979).

Die Mitglieder des Konkordats der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft genehmigten an der Sitzung des Konkordatsrates vom 22. Juni 2001 die Teilrevision des Konkordats. Der Grosse Rat trat dem geänderten Konkordat mit Beschluss vom 20. Januar 2003 bei (K 2003 202). Die Referendumsfrist lief am 26. März 2003 unbenützt ab (K 2003 805). Der Konkordatsrat beschloss am 17. Juni 2005, das revidierte Konkordat auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

¹ SR 414.71

- a. sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b. sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c. sie führt auf ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d. sie leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke;
- e. sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

² Die Hochschule ist eine mehrsprachige Institution. Der Unterricht wird im ersten Studienjahr in der Regel sowohl in Deutsch als auch in Französisch erteilt, in den oberen Semestern in Deutsch, Französisch oder Englisch.

³ Die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.

⁴ Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen² zu tragen.

Art. 3 *Verwaltungsführung*

¹ Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

² Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhanden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

³ Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat bereichsbezogene Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

Art. 4 *Finanzielle Führung*

¹ Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür erforderlichen Instrumente, neben der Finanzbuchhaltung und den dazu gehörenden Nebenbüchern insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

² Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

³ Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zu Handen des Konkordatsrates einen jährlichen Voranschlag und einen rollenden Entwicklungs- und Finanzplan.

² SR 414.711

⁴Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

⁵Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zugewiesen, bis diese ein Zehntel eines Jahresumsatzes betragen. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven bewilligen.

⁶Der Verwaltungsrat kann Mehrerträge aus Weiterbildungsangeboten, den Forschungsprojekten und den Dienstleistungen für Dritte zur Deckung von entsprechenden Verlusten und zur Entwicklung neuer Tätigkeiten zurückstellen.

Art. 5 *Sonderleistungen des Sitzkantons*

¹Die Sonderleistungen des Kantons Bern als Sitzkanton der Hochschule bestehen aus:

- a. einem Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken, der an die Bau- und Einrichtungskosten geleistet wurde;
- b. der Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der «Meielen», Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist während 99 Jahren mit einem Baurecht zugunsten der Hochschule belastet;
- c. der Überlassung einer Landparzelle von 83 a im «Pistolenacker», Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99 Jahre zur Verfügung steht;
- d. der Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;
- e. der Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des Milch- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktionen;
- f. der Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

²Dagegen verfügt der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben b und c bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Hochschule nicht benutzt wurde.

Art. 6 *Gebäudeinvestitionen und ihre Deckung*

Die Nettokosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet.

Art. 7 *Betriebskosten und ihre Deckung*

¹ Die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale.

² In die Leistungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

³ Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

⁴ Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierender (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998³. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

Art. 8 *Besondere Fälle*

¹ Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein aus dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und den üblichen Gebühren die Leistungspauschale.

² Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden gemäss Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

Art. 9 *Organe*

¹ Die Organe des Konkordats sind:

- a. der Konkordatsrat;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

Art. 10 *Der Konkordatsrat*

¹ Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---------------|
| a. angeschlossene Kantone und Fürstentum Liechtenstein | je 1 Mitglied |
| b. Eidgenossenschaft | 2 Mitglieder |

³ SRL Nr. 535

- | | |
|---|--------------|
| c. ETH Zürich, Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften | 1 Mitglied |
| d. Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure | 2 Mitglieder |
| e. Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 2 Mitglieder |
- Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

²Die Aufgaben des Konkordatsrates sind:

- Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrates;
- Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- alle zwei Jahre Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;
- Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;
- Festlegung der Leistungspauschale;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100000 Franken;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;
- Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

³Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch des Verwaltungsrates hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Art. 11 *Der Verwaltungsrat*

¹Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------|
| a. Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| b. Sitzkanton | 1 Mitglied |
| c. Andere Kantone und Fürstentum Liechtenstein
wovon ein Mitglied aus einem Westschweizer Kanton
oder dem Tessin | 2 Mitglieder |
| d. Vertretung der Wirtschaft | 2 Mitglieder |
| e. Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 1 Mitglied |

Die Mitglieder des Verwaltungsrates brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

²Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- Ernennung des Direktors bzw. der Direktorin, der Vizedirektoren und Vizedirektorinnen und der Professoren und Professorinnen;
- Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100000 Franken;
- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen gemäss Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung der Sitzungen des Konkordatsrats;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und den internen Reglementen.

Art. 12 *Die Geschäftsprüfungskommission*

¹Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| – Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| – Kantone und Fürstentum Liechtenstein | 2 Mitglieder
und 2 Stellvertreter. |

²Jedes zweite Jahr hat sich das am längsten im Amt stehende Mitglied aus einem Kantone bzw. dem Fürstentum Liechtenstein zurückzuziehen und die amtsälteste stellvertretende Person übernimmt die Nachfolge. Die gleichzeitige Vertretung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein im Verwaltungsrat und in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

³Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einer externen Institution übertragen;
- Prüfung der Geschäftsführung nach Ermessen oder auf Antrag des Konkordatsrates oder des Verwaltungsrates;
- Berichterstattung an den Konkordatsrat.

Art. 13 *Interkantonale Lehrmittelzentrale für den landwirtschaftlichen Unterricht*

¹Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale in den Gebäuden der Hochschule die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure betrieben.

²Die von der Lehrmittelzentrale verursachten Gebäudekosten werden getrennt abgerechnet und den Kantonen im Verhältnis der ihnen belasteten Leistungspauschalen in Rechnung gestellt.

Art. 14 *Beitritt und Kündigung*

¹Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

²Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu richten.

Art. 15 *Inkraftsetzung*

¹Änderungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder der Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat mitgeteilt haben.

²Das Konkordat ist heute für alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verbindlich, nämlich

für	seit
Zürich	24. September 1964
Bern	24. September 1964
Luzern	24. September 1964
Uri	12. November 1966
Schwyz	24. September 1964
Obwalden	24. September 1964
Nidwalden	11. Januar 1973
Glarus	22. November 1967
Zug	24. September 1964
Freiburg	24. September 1964
Solothurn	24. September 1964
Basel-Stadt	24. September 1964
Basel-Landschaft	24. September 1964
Schaffhausen	17. Dezember 1965
Appenzell AR	2. Dezember 1971
Appenzell IR	13. Februar 1981
St. Gallen	24. September 1964
Graubünden	24. September 1964
Aargau	24. September 1964
Thurgau	2. Juli 1965
Tessin	2. Juli 1965
Waadt	24. September 1964
Wallis	2. Juli 1965
Neuenburg	24. September 1964

Genf	2. Juli 1965
Jura	1. Januar 1980
Fürstentum Liechtenstein	28. April 1986

Der Änderung vom 4. Oktober 1990 sind beigetreten:

Kanton	Datum des Beitritts	Kanton	Datum des Beitritts
ZH	26. 6. 1991	AR	28. 10. 1991
BE	6. 3. 1991	AI	23. 10. 1990
LU	22. 10. 1991	SG	8. 5. 1991
UR	13. 2. 1991	GR	29. 5. 1991
SZ	25. 6. 1991	AG	18. 6. 1991
OW	9. 7. 1991	TG	23. 10. 1991
NW	17. 4. 1991	TI	29. 4. 1992
GL	17. 6. 1991	VD	7. 6. 1991
ZG	29. 8. 1991	VS	20. 3. 1991
FR	21. 2. 1991	NE	4. 2. 1991
SO	7. 4. 1992	GE	15. 10. 1991
BS	8. 1. 1992	JU	17. 6. 1992
BL	22. 4. 1991		
SH	12. 8. 1991	FL	15. 1. 1991

Der Änderung vom 22. Juni 2001 sind beigetreten:

Kanton	Datum des Beitritts	Kanton	Datum des Beitritts
ZH	23. 9. 2002	AR	18. 2. 2002
BE	11. 4. 2002	AI	22. 10. 2001
LU	20. 1. 2003	SG	7. 5. 2002
UR	12. 11. 2001	GR	31. 5. 2002
SZ	28. 5. 2002	AG	30. 4. 2002
OW	12. 8. 2002	TG	6. 11. 2001
NW	26. 11. 2003	TI	11. 10. 2004
GL	9. 10. 2001	VD	29. 10. 2001
ZG	15. 1. 2002	VS	7. 11. 2001
FR	17. 9. 2002	NE	4. 10. 2001
SO	11. 3. 2003	GE	17. 12. 2005
BS	22. 10. 2002	JU	25. 5. 2005
BL	5. 9. 2002		
SH	18. 12. 2001	FL	10. 12. 2002